

des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Wächtersbach (beschränkt auf Main-Kinzig-Straße, Gelnhäuser Straße, Industriestraße, Auweg, Bahnhofstraße, Poststraße, Bleichgartenstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße, Lindenplatz, Untertor, Markt- platz, Schloßstraße, Obertor und Bachstraße) aus Anlaß der 44. Messe Wächtersbach am Sonntag, 24. Mai 1992, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der z. Z. geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1992 in Kraft.

Darmstadt, 15. April 1992

Regierungspräsidium Darmstadt

In Vertretung

gez. Dr. Hirschler

Regierungsvizepräsident

StAnz. 19/1992 S. 1094

388

GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Grünberg, Hungen und Laubach, alle Landkreis Gießen, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Auf Grund des § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) werden nach Anhörung der beteiligten Städte und Zustimmung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 16. Januar 1989 die Städte Grünberg, Hungen und Laubach zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt, soweit ein gemeinsames Geschwindigkeitsmeßgerät eingesetzt wird. Der Bürgermeister der Stadt Laubach nimmt die genannte Aufgabe für den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahr.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 21. April 1992

Regierungspräsidium Gießen

13 — 21 e 02

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 19/1992 S. 1095

389

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruch an der Eichkanzel im Reinhardswald“ vom 7. April 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die anmoorige Hochfläche östlich des Junkerkopfes nördlich von Holzhausen wird in den in Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bruch an der Eichkanzel im Reinhardswald“ liegt im Forstgutsbezirk Reinhardswald im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 17,5 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche, anmoorige Hochfläche sowie den Birkenbruchwald zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere das Schließen von Gräben zur Erhaltung der Naßstandorte in Verbindung mit einer Mahd dieser Flächen — zu renaturieren.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Rinde oder Holz zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die kurzfristige Entnahme der Nadelholzjungbestände auf den Feucht- und Naßstandorten;
 - b) die Entnahme hiebsreifer oder geschädigter Nadelbäume;
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Birkenbruchwaldes, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



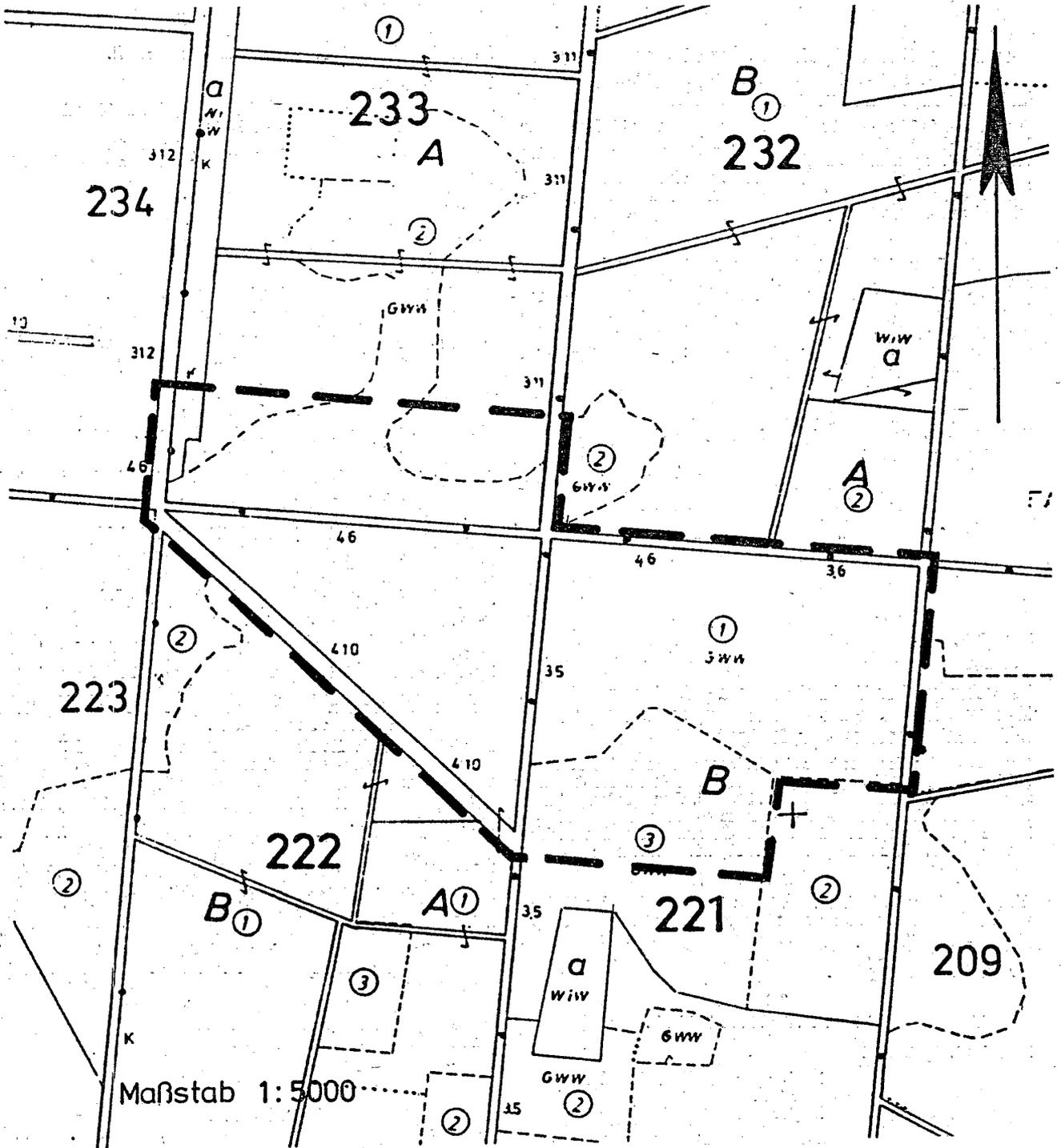
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;

Abgrenzungskarte des geplanten Naturschutzgebietes „Bruch an der Eichkanzel im Reinhardswald“, Maßstab 1 : 5 000

Auszug aus der Forstgrundkarte

**Kreis: Kassel-Land
Gemeinde: Reinhardswald
Gemarkung: Forstgutsbezirk Reinhardswald**



13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
 14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
 15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. April 1992

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Stiewitt
 Regierungspräsidentin
St.Anz. 19/1992 S. 1095

390

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. April 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Tann (Rhön) im Stadtkernbereich — Stadttor — Rathaus — Marktplatz — Steinweg — am Sonntag, 3. Mai 1992, für die Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

Die Verkaufsstellen, die von der Öffnung Gebrauch machen, müssen Samstag, den 2. Mai, um 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 3. Mai 1992 in Kraft.

Kassel, 21. April 1992

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Stiewitt
 Regierungspräsidentin
St.Anz. 19/1992 S. 1098

391

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 21. April 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Spangenberg anlässlich des Maimarktes für den festgesetzten Marktbereich am Sonntag, 10. Mai 1992, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1992 in Kraft.

Kassel, 21. April 1992

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Stiewitt
 Regierungspräsidentin
St.Anz. 19/1992 S. 1098

392

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 22. April 1992

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Hofgeismar anlässlich der Wertungsspiele des Hessischen Blasmusikverbandes am Samstag, 16. Mai 1992, für die Zeit bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1992 in Kraft.

Kassel, 22. April 1992

Regierungspräsidium Kassel
 gez. Stiewitt
 Regierungspräsidentin
St.Anz. 19/1992 S. 1098

393

Durchführung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg);

hier: Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 a ROG, 11 HLPg und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RRONP) gemäß § 8 Abs. 3 HLPg für den geplanten Abschnitt Schlüchtern (B 40) bis Fulda (B 27) der Autobahn A 66 Frankfurt am Main—Fulda.

Das Hessische Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, hat für die v. a. Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz — als oberste Landesplanungsbehörde — hat das Regierungspräsidium Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 24. März 1992 — VII B 3 — 93 c 08/03 — 357/92 — beauftragt, zur Abstimmung des Vorhabens für den v. a. Abschnitt mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG i. V. m. § 11 HLPg ein ROV durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RRONP, StAnz. 1988 S. 2019) zu entscheiden.

Das ROV schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand ein (§ 6 a Abs. 1 S. 2 ROG). Beteiligte am ROV sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im ROV vor. Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom **14. Mai 1992 bis 15. Juni 1992** im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, 3500 Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 4. Obergeschoß, Zimmer 437, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während obengenannter Auslegungsfrist bei den Städten und Gemeinden, die von der Maßnahme tangiert werden, zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Kassel, 23. April 1992

Regierungspräsidium Kassel
 51 — 93 c 08-03
St.Anz. 19/1992 S. 1098